

Die Stadt Marktbreit erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl S. 671) - 1. BestV - folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 01.12.1982 Nr.III/3-554 genehmigte

Satzung über die Benützung der von der Stadt verwalteten Bestattungseinrichtungen (BestS)

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2003 m. W. v. 01.02.2003; 2. Änderungssatzung vom 24.02.2006 m. W. v. 26.01.2006;

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt unterhält als Einrichtungen für das Bestattungswesen den stadteigenen Friedhof und das stadteigene Leichenhaus.

§ 2 Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II Der Friedhof

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und - wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist - auch der im Stadtgebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte im gemeindlichen Friedhof zusteht.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.

(3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.

(4) Der Friedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III Die Grabstätten

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber.
 - aa) für Kinder bis zu 7 Jahren
 - bb) für Personen über 7 Jahre
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber

§ 5 Aufteilungspläne

(1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Stadt. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(2) Grabplätze können erst bei Eintritt eines Sterbefalls erworben werden.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

(1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.

(2) Reihengräber sind Einzelgrabstätten. Sie werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 23) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

(3) Kindergräber sind Reihengräber.

(4) In Reihengräbern wird grundsätzlich der Reihe nach beigesetzt.

(5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7 Familiengräber

(1) An einem Grabplatz kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 40 Jahre verliehen.

(3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, ist das Grabrecht vorher mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist für die zu bestattende Leiche zu verlängern.

(4) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in ein Familiengrab während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die erste Leiche 2,40 m tief beerdigt wurde.

(5) Familiengräber werden als 2-fache, 4-fache oder mehrfache Grabstätten zur Verfügung gestellt.

(6) Die in den vorhandenen Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein. Neue Grüfte werden nicht mehr zugelassen.

§ 8 Urnengräber, Urnenbeisetzungen

(1) Urnen können in besonderen Urnengräbern oder in Reihen- oder Familiengräbern beigesetzt werden.

(2) Urnengräber sind Familiengräber. Die Zahl der Urnen wird für die besonderen Urnengräber auf vier beschränkt.

(3) In einer Familiengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden.

In Reihengräbern darf nur eine Urne, in Familiengräbern höchstens doppelt so viele Urnen

beigesetzt werden, wie noch Leichen bestattet werden dürfen.

(4) Die Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) gekennzeichnet sein.

(6) Urnen müssen eingegraben werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde schriftlich benachrichtigt.

Wird von der Stadt über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

Familiengräber 2fach Grabstätte:

Länge 2,00 Meter

Breite 0,80 Meter

Familiengräber 4fach Grabstätte:

Länge 2,00 Meter

Breite 2,00 Meter

Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren:

Länge 1,20 Meter

Breite 0,60 Meter

für Personen über 7 Jahre:

Länge 2,00 Meter

Breite 0,80 Meter

Urnengräber:

Länge 1,00 Meter

Breite 0,80 Meter

Ein übergroßes Familiengrab (mehrfache Grabstätte) ist mindestens 2,00 Meter lang und mehr als 2,00 Meter breit. Je voller Meter

Breite des Grabes werden zwei Grabstätten zugelassen.

Die Stadt kann im Einzelfall zulassen oder anordnen, dass die Grabstelle größer oder kleiner anzulegen ist.

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 40 cm.

(3) Die Tiefe des Grabes beträgt bei Kindern bis 7 Jahren wenigstens 1,30 Meter, bei erwachsenen Personen wenigstens 1,80 Meter, wenn zwei Leichen übereinander beerdigt werden, wenigstens 2,40 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt von Erdoberkante (ohne Erdhügel) bis Oberkante der Urne wenigstens 0,50 Meter.

§ 10

Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt schriftlich benachrichtigt.

(3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 35) verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

(4)¹ Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr um jeweils mindestens 5 Jahre und längstens 10 Jahre verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Voraussetzung einer weiteren Verlängerung ist der Wohnsitz des Benutzungsberechtigten und der in Abs. 5 bezeichneten Personen im Stadtgebiet. Die Stadt weist den Nutzungsberechtigten rechtzeitig schriftlich auf den Ablauf des Benutzungsrechts und auf die Möglichkeit der Verlängerung hin.

¹ Geändert durch 1. Änderungssatzung v. 29.1.2003

(5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Weitere nahe stehende Personen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt in den Gräbern beerdigt werden.

§ 11

Umschreibung des Benutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zu Gunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 12

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte wegen wichtiger Gründe des öffentlichen Interesses an dem Ort nicht mehr belassen werden kann.

Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen. Die Kosten für die evtl. notwendigen Umbettungen trägt die Stadt.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jeder Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.

(3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 30 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Stadt über.

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Stadt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 29 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung

des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
- b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen nicht breiter als die Grabstätte sein.

(2) Die Einfassungen und Abdeckplatten dürfen nicht über die Grenzen des Grabes hinausragen.

§ 18

Grabmalgestaltung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.

Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerlicherregend wirken.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

(3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Stadt festgestellten Mängel innerhalb der von der Stadt bestimmten Frist zu beheben. Sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden, kann die Stadt die Mängel auf Kosten der Benutzer beseitigen.

(4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige baulich Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie werden, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung entfernt werden im Wege der Ersatzvornahme von der Stadt vom Grab genommen.

Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung sol-

cher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

Teil IV Das Leichenhaus

§ 20 Benutzung des Leichenhauses

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.“

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

(3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.

(4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

(5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl S. 671).

(6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

Teil V Bestattungsvorschriften

§ 21 Allgemeines

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Die Grabstätte muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt bzw. ausgewählt werden. Dabei ist der Stadt der Zeitpunkt der Bestattung mitzuteilen.

(3) Mit der Bestattung darf nur begonnen werden, wenn die Stadt das ausgehobene Grab angesehen und freigegeben hat.

(4) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 22 Öffnen und Schließen der Gräber

Das Öffnen und Schließen der Gräber obliegt den Angehörigen, die damit ein Bestattungsunternehmen beauftragen können.

§ 23 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt grundsätzlich für Verstorbene über 7 Jahre 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 7 Jahren 15 Jahre. Vor Wiederbelegung ist jedoch die Zustimmung des Gesundheitsamtes einzuholen, das seine Zustimmung verweigern kann, wenn die Mineralisation noch nicht ausreichend abgeschlossen ist.

§ 24**Leichenausgrabung und Umbettung**

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt und der Genehmigung des Landratsamtes.

Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes gelitten haben, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung wird von den Angehörigen durchgeführt, die damit ein Bestattungsunternehmen beauftragt haben.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

(5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

**Teil VI
Ordnungsvorschriften****§ 25****Besuchszeiten**

(1) Der Friedhof ist im Winterhalbjahr (1.10. mit 31.03.) in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, im Sommerhalbjahr (01.04. mit 30.9.) in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Stadt kann Ausnahmen von der Regelung nach Absatz 1 zulassen.

§ 26**Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Den Anordnungen der Stadt haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 28 dieser Satzung).

§ 27**Arbeiten im Friedhof**

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Diese Erlaubnis kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung verstoßen wird.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Stadt aus dem Friedhof gewiesen werden.

§ 28 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden. Kinderwagen und Rollstühle sind von diesem Verbot ausgenommen,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

Teil VII Schlussbestimmungen

§ 29 Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen in 15 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung,

falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 30 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 16 Abs. 1 Grabdenkmäler, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet oder deren Änderung ohne Erlaubnis der Stadt vornimmt,
2. entgegen § 19 Abs. 3 die von der Stadt festgestellten Mängel am Grabdenkmal nicht innerhalb der gesetzlichen Frist behebt,
3. entgegen § 21 Abs. 3 vor der Freigabe des Grabs durch die Stadt mit der Bestattung beginnt,
4. entgegen § 24 Abs. 1 eine Leiche ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Genehmigung des Landratsamtes ausgräbt bzw. umbettet,
5. entgegen § 26 Abs. 3 den Anordnungen der Stadt wiederholt nicht Folge leistet,
6. entgegen § 27 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Stadt gewerbsmäßig Arbeiten im Friedhof vornimmt und

7. den Verboten in § 28 wiederholt zuwiderhandelt.

§ 33
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Marktbreit vom 25.04.1963 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom

18.05.1976 und die Satzung der früheren Gemeinde Gnodstadt über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Leichenhauses vom 31. März 1965 außer Kraft.

Marktbreit, 16.02.1983
STADT MARKTBREIT
Schubert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 16.02.1983 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.02.1983 angeheftet und am 21.03.1983 wieder abgenommen.

Marktbreit, 21.03.1983
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
Baumeister
Leiter der Geschäftsstelle